

Ausschreibung

1803490.001

Binnenminensuchboot "ex Atlantis" Kl. 394/09 A



Wir verkaufen im Ausschreibungsverfahren zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nur an leistungsfähige Abwrackunternehmen bzw. Schrotthandelsfirmen mit der Auflage der Verschrottung, das nachstehend beschriebene Binnenminensuchboot "im derzeitigen Zustand":

Liegeplatz

Alberthafen
Magdeburger Straße 58
01067 Dresden

Besichtigung

Nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Tel.: +49 (0) 351 823 2844

Ansprechpartner: Herr Koch

In der Zeit vom **04.12.2017 bis 05.01.2018** ist **keine** Besichtigung möglich.

Gebotsabgabe / -termin

Nur online auf www.vebeg.de - bis spätestens 18. Januar 2018 - 13.00 Uhr

Ausschreibung

1803490.001

Beschreibung

Länge ü. a.:	38,20 Meter
Breite ü. a.:	8,30 Meter
Höhe mit Mast:	16,00 Meter (Mast wurde demontiert, liegt bei)
Mittler Tiefgang:	1,94 Meter
max. Tiefgang:	2,05 Meter
Verdrängung:	215 t
Leergewicht:	190 t
Bauwerft:	Krögerwerft, Rendsburg
Baujahr:	1967
Baunummer:	1319
Rumpf:	Holz
Aufbauten:	Holz / Stahl

Maschinenanlage / Elektrische Versorgung / Anker

Hauptmaschine:	2 x MTU, MB820 LBA1, je 367,5 kW, Baujahr 1966 / 67
Hilfsdiesel:	3 x MWM, RHS 518 VN, je 72 kW, Baujahr 1963
Generator:	3 x Siemens, G 194/21-4, je 60 kW, Baujahr 1963
Dieseldgenerator (Räumenanlage):	1 x MTU, 820 LA1, 386 kW 1 x Smit-Slikkerveer, G 52/30, 264 kW, 220 V
Anker:	2 x Typ 11225/1C126283, Werkstoff: G-Cu AL 8 Mn (2.0962), DIN 1714, je 52 kg

Bunkerkapazitäten

Kraftstoff:	5 x 2.700 l
Frischwasser:	3 x 2.000 l
Frischschmieröl:	1 x 1.000 l

Räumlichkeiten

B-Deck:	Steuerstand, Munitionsschacht, Munitionsraum.
Hauptdeck:	Techn. Leitstand, Kombüse, Funkraum, Navigationsraum, Duschräum, WC.
Zwischendeck:	3 Wohnräume, Ausrüstungsräume, 2 Kammern, Toiletten, Waschräume.
Stauung:	Rudermaschinenraum, 2 Motoren- und 2 Behälterräume, Munitionskammer, Sperrlast, Vorpiek.

Ausschreibung

1803490.001

Ausrüstung

Ausrüstungs- und Inventarteile gehören zum Losbestand, wie sie am Tag der Besichtigung vorhanden sind, ohne Waffenanlage (Turm mit Kanone) und ohne Feuerleitanlagen inkl. Optiken.

Allgemeine Hinweise:

Das Binnenminensuchboot unterliegt den Bestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG) und des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG). Der Erwerb, die Beförderung sowie die Ausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland sind genehmigungspflichtig.

Das Binnenminensuchboot ist nach Weisung und unter Aufsicht der Bundeswehr in einem Mitgliedsstaat der EU oder in der Türkei vollständig zu demilitarisieren und zu verschrotten. Demilitarisierungs-/Verschrottungsarbeiten im Alberthafen Dresden sind nicht möglich.

Unternehmen, die sich an der Ausschreibung beteiligen, haben mit der Gebotsabgabe den Ort der Verschrottung mitzuteilen und die von den dort zuständigen Landesbehörden erteilte Verschrottungsgenehmigung des Abwrackunternehmens vorzulegen.

Das Binnenminensuchboot ist nicht eigenfahrfähig. Alle mit der Verschleppung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Ein Schleppzeugnis kann nicht zur Verfügung gestellt werden.

Das Binnenminensuchboot ist **ausfuhrgenehmigungspflichtig**.

Gefahrstoffsituation /Abfalleinstufung

Bei dem Binnenminensuchboot handelt es sich um gefährlichen Abfall zur Verwertung (AVV 16 01 04*). Damit unterliegt es den Bestimmungen der Nachweisverordnung zur abfallrechtlichen Überwachung bei der Verbringung im Inland bzw. dem Notifizierungsverfahren bei einer grenzüberschreitenden Abfallverbringung.

Der Käufer erhält einen vom Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) erstellten Bericht über die allgemeine Gefahrstoffsituation des Binnenminensuchbootes. Das Boot kann an unzugänglichen Stellen (z. B. Dichtungen in Flanschverbindungen, Funkenlöschkammern) asbesthaltige Teile enthalten. Hitzeleitende Komponenten, wie Motor, Abgasrohre etc. sind mit KMF-haltigen Isolierstoffen gedämmt (insgesamt befinden sich ca. 10 t KMF-haltiges Material an Bord).

Der Konservierungsanstrich und einzelne metallische Verbindungselemente können blei-, cadmium- und chromhaltig sein. Bunker, Motoren, Getriebe, Pumpen, Rohrleitungen etc. können noch technologisch bedingte Restmengen von Betriebsstoffen enthalten.

Ausschreibung

1803490.001

Auflagen

Der Käufer ist verpflichtet:

Sofort nach Vertragsabschluss die Erwerbs- und Beförderungsgenehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) beim Bundesministerium der Verteidigung –A II 1- zu beantragen. Eine Kopie der Genehmigung ist der VEBEG und dem Militärgeschichtlichen Museum der Bundeswehr in Dresden vor der Übernahme des Schiffes vorzulegen.

Bei einer Abfallverbringung im Inland hat der Käufer mit dem Abfallerzeuger BAAINBw/ Militärgeschichtlichen Museum der Bundeswehr und der für den Verschrottungsort zuständigen Behörde auf eigene Kosten das erforderliche Nachweisverfahren durchzuführen

Bei einer grenzüberschreitenden Abfallverbringung innerhalb der EU oder in die Türkei vor der Übernahme des Schiffes bei der zuständigen Behörde die Genehmigung zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung nach der EG-Abfallverbringungsverordnung zu beantragen und auf eigene Kosten das Notifizierungsverfahren durchzuführen.
Zuständige Behörde ist die

Landesdirektion Dresden
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

Ansprechpartner
Herr Vierling
Tel.: +49 351/825-4343
Email: jens.vierling@ldd.sachsen.de

Den mit der Überwachung beauftragten deutschen Behörden Kontroll- und Besuchsrechte einzuräumen.

Mit Übernahme des Binnenminensuchbootes alle nationalen und internationalen Umweltschutz- und Sicherheitsbestimmungen zu erfüllen und eventuell anfallende Schad- und Gefahrstoffe ordnungsgemäß zu behandeln und zu entsorgen.

Alle für das Ausfuhrgenehmigungsverfahren erforderlichen Dokumente (z.B. Internationales Import Zertifikat, Endverbleibserklärung) unverzüglich bei der VEBEG vorzulegen.
Die Ausfuhrgenehmigung wird von der VEBEG beantragt.

Für die Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen hat der Käufer mit Zahlung des Kaufpreises eine Sicherheit in Höhe von Euro 5.000,- zu leisten, die nach vollständiger Vertragserfüllung zurückerstattet wird.

Ausschreibung

1803490.001

Demilitarisierungsanweisung

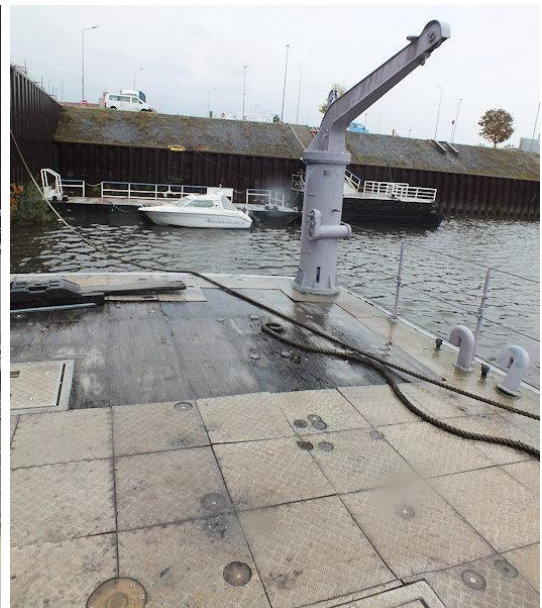
Das Binnenminensuchboot ist teildemilitarisiert.

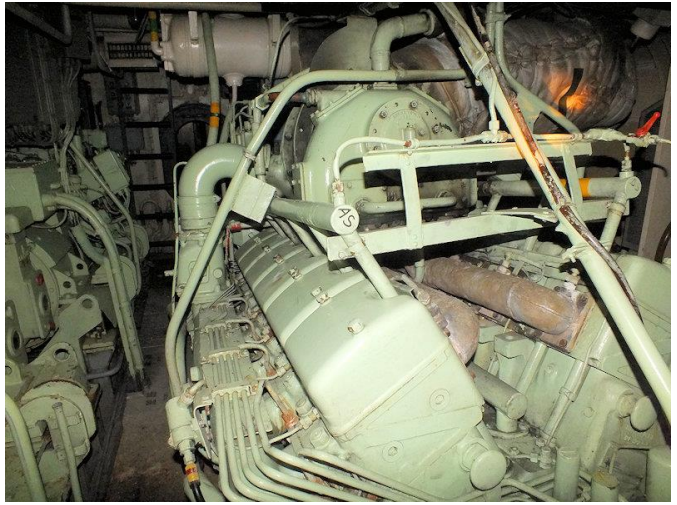
Im Rahmen der Verschrottung sind folgende Restdemilitarisierungsmaßnahmen durchzuführen:

- Zerstörung der Waffenfundamente
- Zerstören des Rumpfes

Weitere Einzelheiten und Termine für die Abwicklung werden bei
Vertragsabschluss festgelegt.

Ausschreibung - 1803490.001

Ausschreibung - 1803490.001

Ausschreibung - 1803490.001

Ausschreibung - 1803490.001

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

A Allgemeines

- Die VEBEG verkauft ausgemusterte Güter ihrer Auftraggeber grundsätzlich im Ausschreibungsverfahren gegen Höchstgebot. Die Ausschreibungen werden auf der Internetseite www.vebeg.de veröffentlicht.
- Für die Verkäufe **gelten die nachstehenden** und die jeweils in der Ausschreibung genannten **Bedingungen**. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der VEBEG.
- Der Verkauf erfolgt grundsätzlich im eigenen Namen für fremde Rechnung (Kommissionsgeschäft). Bei Verkäufen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers (Agenturgeschäft), gelten die gleichen Bedingungen ebenso als vereinbart.
- Die Ausschreibungen der VEBEG sind **unverbindlich** und stellen keine verbindlichen Vertragsanträge im Rechtssinne dar, sondern verstehen sich als Aufforderung an die Bieter, ihrerseits verbindliche Anträge ("Gebote") abzugeben.
- Die Ausschreibungen der VEBEG umfassen auch Waren, die nach Einschätzung der VEBEG von der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung erfasst sind und für deren Ausfuhr somit eine Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erforderlich ist. Diese Waren werden mit einem entsprechenden Hinweis versehen.

B Hinweise zur Gebotsabgabe

- Ware **unbedingt** vor Gebotsabgabe **besichtigen** (vgl. Punkt G "Gewährleistung").
- Gebote können grundsätzlich nur **online** unter www.vebeg.de abgegeben werden.
- Zugelassen zur Abgabe von Online-Geboten sind unbeschränkt geschäftsfähige natürliche und juristische Personen, die sich registriert haben und deren Benutzerkonto freigeschaltet ist.
- Die Rücknahme eines Online-Gebotes erfolgt durch Abgabe eines weiteren Gebotes in Höhe von 0,01 Euro auf das gleiche Los oder durch Betätigen des "Storno"-Buttons.
- Die VEBEG ist jederzeit berechtigt, Bieter von der Gebotsabgabe auszuschließen und die Registrierung zu widerrufen.
- Schriftliche Gebote per Brief oder Telefax werden **nur noch** bei besonders gekennzeichneten Ausschreibungen angenommen. Diese müssen **unterzeichnet** sein, die **genaue Anschrift des Bieters** (möglichst mit Telefon- oder Telefax-Nummer) enthalten und vor Ablauf des Gebotstermins bei der VEBEG vorliegen. Bei mehreren schriftlichen Geboten eines Bieters auf das selbe Los gilt stets das zuletzt bei der VEBEG eingegangene Gebot. Die **Rücknahme** eines schriftlichen Gebotes muss schriftlich vor Ablauf des Gebotstermins bei der VEBEG vorliegen.
- Der Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, wird innerhalb von 7 Tagen durch Übersendung der Rechnung **benachrichtigt**. Bieter, die nach Ablauf dieser Zeit keine Nachricht erhalten haben, können davon ausgehen, dass ihr Gebot nicht berücksichtigt wurde. Die Zuschlagspreise werden im Internet veröffentlicht.

C Verkauf

- Gebote eines Bieters sind verbindliche Vertragsanträge.
- Der Kaufvertrag mit einem Bieter kommt durch die Erteilung des Zuschlags im Gebotstermin zustande (Versteigerung gemäß § 156 BGB). Der Zuschlag wird grundsätzlich auf das zu diesem Zeitpunkt vorliegende Höchstgebot erteilt. Ein Anspruch des Höchstbieters auf Zuschlagserteilung besteht nicht.
- Zum Kaufpreis kommt die gesetzliche **Umsatzsteuer** hinzu, soweit nicht von der Regelung des § 25a UStG Gebrauch gemacht wird.

D Zahlung

- Die Zahlung **muss innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum** ohne jeden Abzug auf einem Konto der VEBEG **eingegangen sein**.
- Bei **innergemeinschaftlichen Lieferungen** in das übrige Gemeinschaftsgebiet und bei **Ausfuhrlieferungen** in das Drittlandsgebiet i.S. des UStG hat der Käufer zusätzlich zu dem Kaufpreis als Sicherheit einen Betrag in Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Die Sicherheitsleistung wird bei innergemeinschaftlichen Lieferungen erstattet, wenn nach Abholung der Ware die "Gelangensbestätigung" des Käufers bei der VEBEG vorliegt. Bei Ausfuhrlieferungen erfolgt die Erstattung, wenn die Ausgangszollstelle der VEBEG den elektronischen Ausgangsvermerk übermittelt hat, bei Fahrzeugen ist zusätzlich eine Bescheinigung über die Zulassung oder die Verzollung oder die Einfuhrbesteuierung im Drittland vorzulegen. Der Erstattungsbetrag verfällt, wenn die geforderten Nachweise nicht innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungsdatum bei der VEBEG vorliegen; die Verpflichtung des Käufers zur Vorlage der Nachweise wird hierdurch nicht berührt.
- Zahlungen sind in EURO** unbar zu leisten. Bankspesen und Kursdifferenzen gehen zu Lasten des Käufers.
- Der Käufer kann gegen Ansprüche der VEBEG nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder von der VEBEG nicht bestritten wurden.

E Lieferung

- Der Käufer erhält nach vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrages eine Abholvollmacht.
- Der Käufer ist verpflichtet, die gekaufte Ware **innerhalb von drei Wochen ab Rechnungsdatum** unter Vorlage der Abholvollmacht **abzuholen**. Diese Abnahmeverpflichtung gehört zu den Hauptleistungspflichten des Käufers. Der Käufer hat den **Abholtermin** rechtzeitig **vorher** mit der Lagerstelle zu **vereinbaren**.
- Beim Verkauf an **ausländische Abnehmer** ist die VEBEG als **Ausführer** verantwortlich für die Beachtung der **Zollvorschriften** und für das **Ausfuhrgenehmigungsverfahren**. Bei der Ausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft in Drittland meldet die VEBEG die Waren elektronisch bei der für den Lagerort zuständigen Ausfuhrzollstelle zur Ausfuhr an. Drittländskunden müssen grundsätzlich die Ware vor der Abholung bei der Ausfuhrzollstelle stellen. Zur Gestaltung erhält der Käufer zusammen mit der Abholvollmacht den durch die VEBEG unterschriebenen Status der Ausfuhranmeldung mit der entsprechenden Movement-Reference-Number (MRN). Die Ausfuhrzollstelle übermittelt nach der Gestaltung die MRN an die Ausgangszollstelle und erstellt für den Käufer das Ausfuhrbegleiddokument.
- Bei der Ausfuhr von **ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren** aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Übergabe der Ware erst nach Erteilung der **Ausfuhrgenehmigung** durch das BAFA. Die Ausfuhrgenehmigung wird von der VEBEG beantragt. Der Käufer hat der VEBEG die für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Dokumente (z.B. Endverbleibsdokumente) unverzüglich

zur Verfügung zu stellen. Beim Verkauf an **inländische Abnehmer** obliegt es diesen, die Ware gegebenenfalls auf ihre Ausfuhrgenehmigungspflicht zu prüfen und eine Ausfuhrgenehmigung beim BAFA zu beantragen.

- Die Ware wird **ab Stand- bzw. Lagerplatz** im Lagerort verkauft. Der Käufer hat die für Verladung und Transport notwendigen Arbeitskräfte und Gerätschaften zu stellen und alle **Abholkosten** (einschl. etwaiger Hilfeleistungen der abgebenden Dienststellen sowie Kosten der Zollbehandlung) zu **zahlen**.
- Mit der Übergabe der Ware, spätestens jedoch mit Ablauf der Drei-Wochen-Frist, geht die Gefahr für Verschlechterung oder Untergang der Ware auf den Käufer über.
- Bei Ware, die nach Gewicht, Stückzahl oder Maß verkauft ist, wird die genaue Menge durch Wiegen, Zählen oder Messen bei der Auslieferung unter Aufsicht der Abgabestelle festgestellt. Bei Verkauf nach Gewicht ist die Ware auf der dem Lagerort nächstgelegenen Waage auf Kosten des Käufers zu wiegen, die Wiegekarten sind unverzüglich der Abgabestelle auszuhändigen. Handelsübliche Mehrmengen sind vom Käufer abzunehmen, wenn die VEBEG dies verlangt; sie werden mit dem vereinbarten Preis nachberechnet. Für handelsübliche Mindermengen werden entsprechende Guthabensbescheinigungen erstellt; Nachlieferung ist ausgeschlossen.
- Der Käufer hat nur Anspruch auf diejenigen Dokumente (Zulassungs- bzw. Ersatzbescheinigungen, Betriebsbücher u.ä.), die der VEBEG von ihren Auftraggebern zur Weitergabe genehmigt sind.

F Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst mit Bezahlung und Übergabe auf den Käufer über.

G Gewährleistung

- Die angebotenen Fahrzeuge/Waren sind durch die Auftraggeber ausgemustert worden, weil sie in der Regel nicht mehr fahrbereit, funktionsfähig bzw. unvollständig sind. Zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, Funktionsfähigkeit oder Vollständigkeit können umfangreiche Reparaturen und Ersatzbeschaffungen erforderlich sein. Der Käufer hat die Ware aus diesem Grund vor einer Gebotsabgabe **unbedingt zu besichtigen**.
- Der Verkauf der Ware erfolgt unter **Ausschluss jeglicher Gewährleistung**, sofern der **Käufer Unternehmer** i.S. § 14 BGB ist. Ist der Käufer Verbraucher, beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr. Mängel, die bei einer Besichtigung erkennbar sind oder infolge unterlassener Besichtigung nicht erkannt werden, unterliegen keiner Gewährleistung.
- Aufgrund der **Unkenntnis** des tatsächlichen **Zustands** der Ware übernimmt die VEBEG grundsätzlich **keine Garantien** für Art, Menge, Güte, Zustand, Verwendbarkeit, Funktionsfähigkeit, Zulassungsfähigkeit, Unfallfreiheit und Nichtvorhandensein von Mängeln.
- Hinweise auf Art, Zustand oder Zusammensetzung der Ware sowie Mengenangaben bei En-bloc-Angeboten sind unverbindlich. Auskünfte, Angaben oder Zusicherungen sind nur verbindlich, wenn sie von der VEBEG schriftlich bestätigt sind.
- Die Beachtung von **Sicherheits-, Zulassungs- und Umweltschutzvorschriften** sowie die Einholung von Betriebserlaubnissen sind Sache des Käufers.

H Haftung

- Die Haftung der VEBEG wegen einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit oder arglistigen Verschweigens eines Sachmangels richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- Im Übrigen haftet die VEBEG für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- Weitergehende Haftungsansprüche von Unternehmern gegenüber der VEBEG bestehen nicht.
- Für leichte Fahrlässigkeit haftet die VEBEG gegenüber Verbrauchern nur, sofern eine wesentliche Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eingetretenen Schaden, mit dessen Entstehung im Rahmen einer Gebrauchsüberlassung gerechnet werden muss, begrenzt, maximal auf die Höhe des Kaufpreises. Eine weitergehende Haftung für Mangel- oder Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
- Die vorstehend genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der VEBEG.
- Die VEBEG übernimmt keine Gewähr für die jederzeitige Verfügbarkeit ihrer Website www.vebeg.de und haftet nicht für technische Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit dem Medium Internet.

I Zahlungs- und Abnahmeverzug

- Bei **Zahlungsverzug** eines Unternehmers kann die VEBEG unter Vorbehalt aller weitergehenden Rechte (§§ 280, 281 BGB) Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz berechnen und ihre fälligen Leistungen aus allen mit dem Käufer abgeschlossenen Kaufverträgen zurückhalten. Ansonsten beträgt der Zinssatz 5 Prozentpunkte p.a. über dem Basiszinssatz.
- Bei **Abnahmeverzug** ist die VEBEG berechtigt, Verzugskosten in Höhe der bei Spediteuren üblichen Lagergebühren zu berechnen und/oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers abtransportieren und anderweitig einlagern zu lassen. Sie kann darüber hinaus gemäß §§ 280, 281 BGB nach Fristsetzung die Ware freihändig veräußern bzw. anderweitig verwerten/entsorgen und dem Käufer die entstandenen Kosten und Verzugschäden berechnen.

J Erfüllungsort, Gerichtsstand und geltendes Recht

Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Frankfurt am Main.
Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Frankfurt am Main, sofern der Käufer Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
 Es gilt ausschließlich das **Recht der Bundesrepublik Deutschland**. Das Internationale UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich.